

B.Nr. 12.1.28.I. rests Livesau Seit PRÄAMBEI

" 21.M. 97"
Sg. 50.1 (H. Scheridbauer) Satzung

Nach § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986

(BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGB1. I S. 466)

i.V.m. § _____ hat der Stadtrat der Stadt Kötzting die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Reha-Klinik - Am Ludwigsberg" als nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Der Bebauungsplan vom 08. 100. 100. Wird teilweise aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 100. 100. Maßgebend ist der Lageplan vom 100.Maßgebend ist

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Kötzting, den 24.11.1897
STADT KÖTZTING
Ludwig
Erster Bürgermeister

VERFAHREN

1.	Aufstellungsbeschluß:	
----	-----------------------	--

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.07.97 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Teilaufhebungsbeschluß wurde am 30.01.97 ortsüblich bekannt gemacht.

Kötzting,	den / 18. M. 1997	ATEN.
	Stadt Kotzting	Siegel 2
	(1. Bürgermeister)	多語》

2	Pilmann	hatai	1 daysa.
	porder	DC CC 1	.xxgong.

	ung gemäß § 3 Abs. 1 rung für den Entwurf		
Fassung vom	hat in der Zeit		bis
Kötzting, den	efunden.		
Notice of the second		Siegel	
(1. Bür	germeister)		

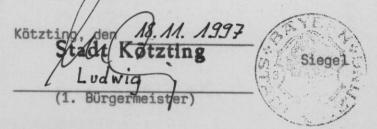
3. Auslegung:

Der Entwurf der Teilaufhebung in der Fassung vom 24.01.97 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.97 bis 18.04.97 öffentlich ausgelegt.

Kötzting, den / 18.11.1997	AERON
Stadt Kötzting	Siegel
(1. Bürgermeister)	-

Satzung:

Die Stadt Kötzting hat mit Beschluß des Stadtrates vom 30.07.97 die Teilaufhebung gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 22.07.97 als Satzung beschlossen.



Anzeige der Teilaufhebung:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 20.10.97 Az. 12.1.28. I gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



6. Inkrafttreten:

Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Teilaufhebung wurde am 21.11.97 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Teilaufhebung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in Rafhaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

